

NOTE:

HOLDERS OF SECURITIES IN AUSTRIACARD HOLDINGS AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE REPUBLIC OF GREECE SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

HINWEIS:

BETEILIGUNGSPAPIERINHABER DER AUSTRIACARD HOLDINGS AG, DIE IHREN SITZ, WOHN-SITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK GRIECHENLAND HABEN, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF DIE INFORMATIONEN IN PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

DNP

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß §§ 25a ff Übernahmegesetz

der

Dai Nippon Printing Co., Ltd.

1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan

an die Aktionäre der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich

ISIN AT0000A325L0

Annahmefrist: 12. Juni 2026 bis 21. August 2026

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen über das Angebot und sollte daher nur zusammen mit der gesamten Angebotsunterlage gelesen werden.

Bieterin	Dai Nippon Printing Co., Ltd., eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (<i>kabushiki gaisha</i>) mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.	Punkt 1
Zielgesellschaft	AUSTRIACARD HOLDINGS AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f.	Punkt 2
Gegenstand des Angebots	Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien (Stammaktien) der AUSTRIACARD, die zum Handel an der Euronext Athens (Main Market Segment) und Wiener Börse, Amtlicher Handel (<i>Prime Market</i>), zugelassen sind. Das Angebot bezieht sich sohin auf 36.353.868 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie (ISIN AT0000A325L0).	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 10 für jede auf Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag der AUSTRIACARD, <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, <i>cum</i> jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Veröffentlichung der Bekanntgabe der Angebotsabsicht dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement beschlossenen Dividende je AUSTRIACARD-Aktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendentstichtag erfolgt.	Punkt 3.2
Handlungsoptionen der AUSTRIACARD-Aktionäre	AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer AUSTRIACARD-Aktien annehmen. Den AUSTRIACARD-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin AUSTRIACARD-Aktionäre zu bleiben.	Punkt 3
Aufschiebende Bedingungen	Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen: (1) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen 36.353.868 Stück AUSTRIACARD-Aktien (das entspricht	Punkt 4

	<p>mindestens 27.265.401 Stück AUSTRIACARD-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1);</p> <p>(2) Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses in Österreich, Deutschland, und der Türkei bis zum 31. März 2027 (siehe Punkt 4.1.2);</p> <p>(3) FDI-Freigabe in Österreich, Rumänien und Griechenland bis zum 31. März 2027 (siehe Punkt 4.1.3);</p> <p>(4) keine wesentlich nachteilige Änderung in Bezug auf AUSTRIACARD (<i>No Material Adverse Change</i>) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4); und</p> <p>(5) kein wesentlicher Compliance-Verstoß bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.5).</p> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner (auch von Teilen von) Aufschiebender Bedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten (siehe Punkt 4.2).</p>	
Annahmefrist	12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, d.h. zehn (10) Wochen.	Punkt 5.1
Nachfrist	Den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen gemäß den Punkten 4.1.1, 4.1.4 und 4.1.5 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG um drei Monate (Nachfrist). Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 24. August 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 24. August 2026 und endet am 24. November 2026.	Punkt 5.7
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT0000A325L0 auf ISIN AT0000A3UZH4 der eingelierten AUSTRIACARD-Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde.	Punkt 5.3

	<p>Für den Fall einer Annahme des Angebots innerhalb der Nachfrist gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung abgeschlossen ist (die Umbuchung von ISIN AT0000A325L0 auf ISIN AT0000A3UZJ0 der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist), und (ii) die Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge mitgeteilt hat und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der über sie eingelieferten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p>	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien	Punkt 5.2
Abwicklung des Angebots	<p>Der Angebotspreis wird den AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.</p> <p>AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.</p>	Punkt 5.6
Separater Handel der eingelieferten Aktien	<p>Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen AUSTRIACARD-Aktien übermittelt haben, werden die in einer solchen Annahmeerklärung genannten AUSTRIACARD-Aktien unter einer anderen ISIN, jeweils als "Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien" oder als "Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist" im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3).</p> <p>Sofern die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und/oder Punkt 4.1.3 bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird Dai Nippon Printing Co., Ltd. die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen und wird bei der Euronext Athens beantragen, dass die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) an der Wiener Börse und der Euronext</p>	Punkt 5.3

	<p>Athens separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots abgeschlossen ist.</p> <p>Erwerber der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) unmöglich ist. Sämtliche AUSTRIACARD-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter ISIN AT0000A325L0 gehandelt.</p>	
ISINs	<ul style="list-style-type: none"> - AUSTRIACARD-Aktien: ISIN AT0000A325L0 - Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien: ISIN AT0000A3UZH4 - Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist: ISIN AT0000A3UZJ0 	
Gesellschafter-ausschluss	<p>Abhängig unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots beabsichtigt die Bieterin, die Möglichkeit der Durchführung eines Squeeze-out gemäß den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) zu prüfen und einen solchen gegebenenfalls umzusetzen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie einen Squeeze-out durchführen wird.</p>	Punkt 6.2
Listing / Delisting	<p>Abhängig unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots, beabsichtigt die Bieterin, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens oder die Beendigung des Handels der AUSTRIACARD-Aktien am Freiverkehr bestimmter Börsen wie in Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie nach dem Angebot ein Delisting der Zielgesellschaft beantragen wird.</p>	Punkt 6.2

	<p>Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahmequote des Angebots der erforderliche fortlaufende Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment <i>Prime Market</i> der Wiener Börse oder die Mindestanforderung an den fortlaufenden Streubesitz der Euronext Athens nicht mehr gegeben sein könnten. Dieses Angebot ist kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.</p>	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Bieterin	10
1.1	Die Bieterin	10
1.2	Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin	10
1.3	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger	11
1.4	Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	12
1.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	13
2.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	13
2.1	Die Zielgesellschaft.....	13
2.2	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	13
2.3	Memorandum of Understanding	14
3.	Das Angebot	14
3.1	Gegenstand des Angebots	14
3.2	Angebotspreis	15
3.3	Ermittlung der Gegenleistung	15
3.4	Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen.....	16
3.5	Verbesserung des Angebots	17
3.6	Bewertung der Zielgesellschaft.....	17
3.7	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft.....	17
3.8	Gleichbehandlung	18
4.	Aufschiebende Bedingungen, Verzicht und (Nicht-)Erfüllung.....	19
4.1	Aufschiebende Bedingungen	19
4.2	Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingungen	22
5.	Annahme und Abwicklung des Angebots	23
5.1	Annahmefrist.....	23
5.2	Zahl- und Abwicklungsstelle	23
5.3	Annahme des Angebots	23
5.4	Erklärungen der AUSTRIACARD-Aktionäre	25
5.5	Rechtsfolgen der Annahme	27
5.6	Zahlung und Settlement des Angebots.....	27
5.7	Nachfrist.....	27
5.8	Abwicklungsspesen / Steuern.....	28
5.9	Rücktrittsrecht der AUSTRIACARD-Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	28
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	29
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	29
6.1	Gründe für das Angebot	29
6.2	Künftige Geschäftspolitik	30
6.3	Auswirkungen auf den Sitz der Verwaltung und die Beschäftigungssituation	31
6.4	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft.....	32
7.	Weitere Angaben	32
7.1	Finanzierung des Angebots	32
7.2	Steuerliche Hinweise	33
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	36
7.4	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication	36
7.5	Verbindlichkeit der deutschen Fassung.....	37
7.6	Berater der Bieterin.....	37
7.7	Weitere Auskünfte.....	38
7.8	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	38

Definitionen

Angebot	bedeutet das Angebot zum Erwerb der Angebotsaktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage.
Angebotsaktien	hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.
Angebotspreis	hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.
Angebotsunterlage	bedeutet dieses Dokument, das die Bestimmungen und Bedingungen des Angebots festlegt.
Annahmeerklärung	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Annahmefrist	12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, das sind zehn (10) Wochen.
AUSTRICARD oder Zielgesellschaft	bedeutet AUSTRICARD HOLDINGS AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f.
AUSTRICARD-Aktie	bedeutet eine auf Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag der AUSTRICARD (ISIN AT0000A325L0) mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRICARD.
AUSTRICARD-Aktionär	bedeutet ein Inhaber einer oder mehrerer Angebotsaktien.
BAO	bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung (BAO).
BBG 2011	bedeutet das Budgetbegleitgesetz 2011 idF BGBl I 2010/111.
Bieterin oder DNP	bedeutet Dai Nippon Printing Co., Ltd., eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (<i>kabushiki gaisha</i>) mit Sitz in

	Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagachō, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.
BörseG	bedeutet das österreichische Börsegesetz 2018 (BörseG 2018).
Depotbank	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
ESTG	bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz (ESTG).
Euronext Athens	bedeutet Euronext Athens Holdings S.A. (vormals Hellenic Exchanges – Athens Stock Exchange S.A.).
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 1.3 zugewiesene Bedeutung.
Irrevocable Undertaking	hat die in Punkt 1.4 zugewiesene Bedeutung.
Lykos-Aktien	hat die in Punkt 1.4 zugewiesene Bedeutung.
Memorandum of Understanding	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
Nachfrist	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
OeKB CSD	bedeutet die OeKB CSD GmbH.
Settlement	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz (ÜbG).
VWAP	hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.
Zahl- und Abwicklungsstelle	bedeutet Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.

1. BESCHREIBUNG DER BIETERIN

1.1 Die Bieterin

Die Bieterin, Dai Nippon Printing Co., Ltd., ("**DNP**") ist eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (*kabushiki gaisha*) mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.

Die Aktien der Bieterin notieren im Regulierten Markt (*Prime Market*) der Wertpapierbörse Tokio unter ISIN JP3493800001.

DNP ist ein in Japan ansässiger diversifizierter Industrie- und Technologiekonzern. Aufbauend auf Technologien, Verfahren und Know-how, die ursprünglich im Druckbereich entwickelt wurden, ist DNP in drei Hauptgeschäftsbereichen tätig: Smart Communication, Life & Healthcare sowie Electronics. Die Aktivitäten von DNP umfassen Informationssicherheit und Smartcards, Business Process Outsourcing Services und damit verbundene Informationsdienstleistungen, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bildverarbeitung, von Verpackungen, medizinische und gesundheitsbezogene Produkte, Dekorationsmaterialien für den Innen- und Außenbereich von Fahrzeugen, Batteriebehälter für Lithium-Ionen-Batterien, optische Folien für Displays, Metallmasken für die Herstellung von OLED-Displays sowie Fotomasken für Halbleiter.

Für das am 31. März 2026 endende Geschäftsjahr meldete DNP einen konsolidierten Umsatz von 1.513 Milliarden JPY (ca. 8.126 Millionen EUR). Der Bereich Smart Communication macht 49,54 % dieses konsolidierten Umsatzes aus, Life & Healthcare 33,83 % und Electronics 16,63 %, was ein diversifiziertes Umsatzprofil über Endmärkte in den Bereichen Konsumgüter, Industrie und Elektronik widerspiegelt. Zum 31. März 2025 belief sich die konsolidierte Mitarbeiterzahl von DNP auf ca. 36.000.

Der Verwaltungsrat der Bieterin setzt sich aus Yoshinari Kitajima, Kenji Miya, Masafumi Kuroyanagi, Kazuhiko Sugita, Toru Miyake, Osamu Nakamura, Minako Miyama, Takahito Kanazawa, Tsukasa Miyajima, Yoshiaki Tamura, Hiroshi Shirakawa, Nobuhiko Sugiura und Mika Kumahira zusammen. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bieterin hält AUSTRIACARD-Aktien.

1.2 Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin

1.2.1 Eingetragenes Grundkapital der Bieterin

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage belief sich das Grundkapital der Bieterin auf JPY 114.464.768.196,00, zerlegt in 439.480.692 Stammaktien.

1.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 31. März 2026 dar:

Name	Anzahl der Aktien (in tausend)	Anteil an den ausgegebenen Aktien in %
The Master Trust Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	75.183	17,43
Custody Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	24.254	5,62
STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY 505001	13.233	3,07
Employees' Shareholding Association	12.441	2,88
Daiichi Life Insurance Co., Ltd.	11.923	2,76
Nippon Life Insurance Company	9.471	2,20
Mizuho Bank, Ltd.	7.666	1,78
GOVERNMENT OF NORWAY	5.903	1,37
JPMorgan Chase Bank 385781	5.739	1,33
JPMorgan Securities Japan Co., Ltd.	5.048	1,17

1.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern,

so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen (die "**gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**").

Die Bieterin hat keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern in Bezug auf die Zielgesellschaft getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn diese kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der AUSTRIACARD-Aktionäre nicht von Bedeutung sind. Das ist der Fall.

Nach der vorstehenden Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die Aktien der Bieterin notieren an der Wertpapierbörse Tokio. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin.

1.4 Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien oder andere Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft.

Am 13. Mai 2026 hat die Bieterin mit Herrn Nikolaos Lykos eine Vereinbarung hinsichtlich jener 27.114.422 AUSTRIACARD-Aktien abgeschlossen, die im Eigentum von Herrn Lykos stehen und einer Beteiligung von rund 74,58 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen (die "**Lykos-Aktien**" und die Vereinbarung das "**Irrevocable Undertaking**"). Das Irrevocable Undertaking ist ein Finanzinstrument gemäß § 131 Abs 1 Z 2 BörseG 2018, daher hat die Bieterin am 15. Mai 2026 eine entsprechende Beteiligungsmeldung vorgenommen. Gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertakings ist die Bieterin bis zur Abwicklung nicht berechtigt, über die Lykos-Aktien zu verfügen oder die mit diesen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking hat Herr Lykos sich verpflichtet, das Angebot gemäß dessen Bestimmungen für sämtliche Lykos-Aktien anzunehmen sowie alle weiteren AUSTRIACARD-Aktien, die Herr Lykos nach Unterzeichnung des Irrevocable Undertaking allenfalls erwerben sollte, ebenfalls in das Angebot einzuliefern. Darüber hinaus hat sich Herr Lykos verpflichtet, das Angebot zu unterstützen.

Der Vollzug des Irrevocable Undertaking und damit die Übertragung der Lykos-Aktien an die Bieterin erfolgt durch Annahme des Angebots durch Herrn Lykos und steht somit unter denselben (aufschiebenden) Bedingungen, die in der Angebotsunterlage (in Punkt 4) als Aufschiebende Bedingungen vorgesehen sind.

Herrn Lykos werden im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Irrevocable Undertaking oder seiner Annahme des Angebots keine weiteren Rechte oder Vorteile (finanzieller oder sonstiger Art) gewährt. Für weitere Informationen hierzu siehe bitte Punkt 5.9.

1.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

Mit Ausnahme des Memorandum of Understanding (siehe hierzu Punkt 2.3) bestehen keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

2. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

2.1 Die Zielgesellschaft

AUSTRIACARD ist eine nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f. Das Grundkapital der AUSTRIACARD beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 36.353.868 und ist in 36.353.868 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zerlegt, die jeweils einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRIACARD repräsentieren. Die Aktien notieren unter ISIN AT0000A325L0 im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse AG sowie an der Euronext Athens (Main Market Segment).

AUSTRIACARD ist ein Technologieunternehmen, das auf mehr als 130 Jahre Erfahrung und Innovation in den Bereichen Informationsmanagement, Druck und Kommunikation zurückgreift, um Kundenerlebnisse zu schaffen, die von Transparenz und Sicherheit geprägt sind. Die Zielgesellschaft bietet ein komplementäres Produkt- und Dienstleistungsportfolio in den Bereichen Zahlungslösungen, Identifikation, Smart Cards, Personalisierung, Digitalisierung und sicheres Datenmanagement für den Finanz-, Regierungs- und Privatsektor an. Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Zielgesellschaft weltweit rund 2.360 Mitarbeiter.

2.2 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die nachstehende Tabelle zeigt alle Aktionäre, die am Börsetag, der der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der Österreichischen Übernahmekommission unmittelbar vorausging, basierend auf öffentlich zugänglichen Daten und der Veröffentlichung von Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 ff. BörseG mehr als 4 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft hielten:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (nach Rundung)	Anteil an den Stimmrechten in % (nach Rundung)
Nikolaos Lykos	27.114.422	74,58 %	74,58 %
Streubesitz, darin enthalten	9.239.446	25,42 %	25,42 %

(a) Jon Neeraas (direkt und indirekt)	300.577	0,83 %	0,83 %
(b) Emmanouil Kontos	170.971	0,47 %	0,47 %
(c) Markus Kirchmayr	85.485	0,24 %*	0,24 %

* Aufgrund der kaufmännischen Rundung auf zwei Nachkommastellen der Beteiligungshöhe ergibt sich eine geänderte Gesamtprozentzahl der insgesamten Beteiligung der Vorstandsmitglieder (wie nachstehend in Punkt 2.3 dargelegt) gegenüber einer direkten Division der absoluten Zahlen von 1,53 % auf 1,54 %

2.3 Memorandum of Understanding

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 13. Mai 2026 eine Absichtserklärung („**Memorandum of Understanding**“) unterzeichnet. Das Memorandum of Understanding legt bestimmte Bedingungen des Angebots (wie den Angebotspreis und die Aufschiebenden Bedingungen) fest und enthält bestimmte gegenseitige Verpflichtungen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot.

Gemäß der Absichtserklärung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorbehaltlich ihrer geltenden gesetzlichen Pflichten dazu entschlossen, das Angebot zu unterstützen.

Im Zuge der Verhandlungen, die zum Abschluss des Memorandum of Understanding führten, wurde der Bieterin von der Zielgesellschaft mitgeteilt, dass die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft, die AUSTRIACARD-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot während der (ursprünglichen) Annahmefrist anzunehmen. Nach Kenntnis der Bieterin halten Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (direkt und indirekt) insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

3. DAS ANGEBOT

Das Angebot richtet sich an die AUSTRIACARD-Aktionäre in Bezug auf ihre AUSTRIACARD-Aktien. Die AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer AUSTRIACARD-Aktien annehmen. Den AUSTRIACARD-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin AUSTRIACARD-Aktionäre zu bleiben.

3.1 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller ausstehenden Stammaktien der AUSTRIACARD, die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (*Prime Market*) und der Euronext Athens (Main Market Segment), zugelassen sind.

AUSTRIACARD hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

Das Angebot bezieht sich daher (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) auf 36.353.868 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der AUSTRIACARD ohne Nennbetrag, von denen jede einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRIACARD (ISIN AT0000A325L0) repräsentiert (die "**Angebotsaktien**"), gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Angebots.

Zur unwiderruflichen Verpflichtung von Herrn Lykos gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking das Angebot anzunehmen, wird auf Punkt 1.4 verwiesen. Weiters wurde die Bieterin von der Zielgesellschaft informiert, dass die Mitglieder des Vorstandes beabsichtigen, das Angebot hinsichtlich sämtlicher von ihnen gehaltenen AUSTRIACARD-Aktien innerhalb der Annahmefrist anzunehmen. Nach Kenntnis der Bieterin halten die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

3.2 Angebotspreis

Gemäß der gegenständlichen Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie (der "**Angebotspreis**"), *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, *cum* Dividende für jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird) zu kaufen.

Der Angebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement beschlossenen Dividende je AUSTRIACARD-Aktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Im Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass die Zielgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Absicht, das Angebot zu unterbreiten, unter anderem Abstand davon nehmen wird, einen Stichtag für die Festsetzung, Feststellung, Aussetzung oder Auszahlung einer Dividende festzulegen oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf die AUSTRIACARD-Aktien vorzunehmen. Wie von der Zielgesellschaft in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 mitgeteilt, wird die ursprünglich von der Zielgesellschaft am 23. März 2026 angekündigte Dividende in Höhe von EUR 0,10 je AUSTRIACARD-Aktie für das Geschäftsjahr 2025 daher nicht ausgezahlt.

3.3 Ermittlung der Gegenleistung

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine AUSTRIACARD-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("**VWAP**") der AUSTRIACARD-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 13. November 2025 bis inklusive 12. Mai 2026, beträgt:

	Wiener Börse Amtlicher Handel (Prime Market)	Euronext Athens (Main Market Segment)
VWAP	EUR 6,84	EUR 7,00
Prämie Angebotspreis (Differenz Angebotspreis-VWAP)	46 %	43 %

* Quelle: Wiener Börse, FactSet

Der Angebotspreis iHv EUR 10 (Euro zehn) je AUSTRIACARD-Aktie liegt daher (zumindest) 46 % (sechszwanzig Prozent) über dem VWAP (der Wiener Börse) während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für AUSTRIACARD-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für AUSTRIACARD-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder, ausgenommen gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking, einen solchen Erwerb vereinbart. Im Irrevocable Undertaking hat sich Herr Lykos verpflichtet, das Angebot gemäß und zu dessen Bedingungen anzunehmen. Der von der Bieterin für die Lykos-Aktien zu zahlende Kaufpreis entspricht daher dem Angebotspreis. Für weitere Einzelheiten zum Irrevocable Undertaking wird auf Punkt 1.4 verwiesen.

Daher ist in Bezug auf die AUSTRIACARD-Aktien der vorstehend dargestellte VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen

Der Angebotspreis entspricht den folgenden Prämien im Vergleich zu den historischen Aktienkursen der AUSTRIACARD-Aktien am letzten Börsen Tag vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu stellen, also dem 12. Mai 2026:

VWAP	1 Monat*	3 Monate**	6 Monate***	12 Monate****	24 Monate*****
AUSTRIACARD VWAP, Wiener Börse	EUR 7,72	EUR 7,33	EUR 6,84	EUR 6,33	EUR 6,22
Premium-Angebotspreis Differenz zum Angebotspreis – VWAP, Wiener Börse	30 %	36 %	46 %	58 %	61 %
AUSTRIACARD VWAP, Euronext Athens	EUR 7,91	EUR 7,41	EUR 7,00	EUR 6,36	EUR 6,13
Premium-Angebotspreis Differenz zum Angebotspreis – VWAP, Euronext Athens	26 %	35 %	43 %	57 %	63 %

* Grundlage: Durchschnittskurs, ermittelt auf Basis der gewichteten Handelsvolumina der Aktien der Zielgesellschaft.

* Quelle: Wiener Börse, FactSet

* Wien: 13/04/2026 - 12/05/2026; Athen: 14/04/2026 - 12/05/2026

** Wien: 13/02/2026 - 12/05/2026; Athen: 13/02/2026 - 12/05/2026

*** Wien: 14/11/2025 - 12/05/2026; Athen: 13/11/2025 - 12/05/2026

**** Wien: 13/05/2025 - 12/05/2026; Athen: 13/05/2025 - 12/05/2026

***** Wien: 13/05/2024 - 12/05/2026; Athen: 13/05/2024 - 12/05/2026

3.5 Verbesserung des Angebots

Die Bieterin behält sich das Recht vor, das Angebot nachträglich zu verbessern.

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat verschiedene Informationen über die Zielgesellschaft geprüft und analysiert und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Smartcard-Geschäft interne Bewertungsüberlegungen hinsichtlich der Zielgesellschaft angestellt.

Die Bieterin hat jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft veranlasst, um die Angebotsgegenleistung zu ermitteln. Der Angebotspreis von EUR 10 (Euro zehn) je AUSTRIACARD-Aktie *cum* Dividende wurde vielmehr zwischen der Bieterin und Herrn Lykos verhandelt und im Irrevocable Undertaking (siehe Punkt 1.4) vereinbart. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Preisuntergrenzen (§ 26 Abs 1 ÜbG, siehe Punkt 3.3) und die historische Entwicklung des Börsenkurses der Zielgesellschaft (siehe Punkt 3.4).

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Nachstehend sind ausgewählte wesentliche Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, die aus den nach IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen abgeleitet wurden, sowie zum 31. Dezember 2025 in Euro dargestellt:

	2025	2024	2023
Umsatz (in Mio.)	360,17	392,29	364,56
EBITDA (in Mio.)	48,83	51,82	47,53
EBIT (in Mio.)	29,70	34,05	31,41
Den Anteilseignern zurechenbarer Gewinn (in Mio.)	14,66	18,96	15,81
Gewinn je Aktie (unverwässert)	0,41	0,52	0,44
Gewinn je Aktie (verwässert)	0,38	0,49	0,42
Buchwert je Aktie (unverwässert)	3,68	3,45	2,93
Buchwert je Aktie (verwässert)	3,47	3,24	2,69

* Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Informationen basieren auf den veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlüssen und Finanzergebnissen der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten und niedrigsten Intraday Jahreskurse der AUSTRIACARD-Aktien in EUR (Angaben für die an der Wiener Börse und der Euronext Athens gehandelten AUSTRIACARD-Aktien):

	2025	2024	2023
Höchster Intraday Preis (Wiener Börse)	6,20	6,66	7,50
Niedrigster Intraday Preis (Wiener Börse)	4,59	5,25	5,45
Höchster Intraday Preis (Euronext Athens)	6,40	6,80	7,70
Niedrigster Intraday Preis (Euronext Athens)	4,75	5,23	5,20

* Quelle: Wiener Börse AG, FactSet

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft unter <https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/> verfügbar. Die auf der Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Angebots, und die Bieterin übernimmt keine Haftung für diese Informationen.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die von ihr angebotene Gegenleistung für alle AUSTRIACARD-Aktionäre gleich (hoch) ist. Weder die Bieterin, noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots AUSTRIACARD-Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie erworben oder deren Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Bis zum Ablauf der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) dürfen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen über den Erwerb von AUSTRIACARD-Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen abgeben, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Österreichische Übernahmekommission gewährt eine Ausnahme aus wichtigem Grund.

Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch, dass sie AUSTRIACARD-Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen AUSTRIACARD-Aktionäre, selbst wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin während der Annahmefrist oder während der Nachfrist, aber außerhalb des Angebots AUSTRIACARD-Aktien erwirbt, sind diese Transaktionen unverzüglich unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden AUSTRIACARD-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach Maßgabe der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften bekannt zu geben.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist AUSTRIACARD-Aktien und wird dafür eine höhere Gegenleistung erbracht oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den Differenzbetrag an alle AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Falle einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung für AUSTRIACARD-Aktien erbringt.

Veräußert die Bieterin innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft, so ist allen AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns gemäß § 16 Abs 7 ÜbG zu zahlen.

Sollte ein solches Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, eintreten, hat die Bieterin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Bieterin wird die Nachzahlung über die Zahl- und Abwicklungsstelle auf ihre Kosten innerhalb von 10 Börsetagen nach Veröffentlichung der vorgenannten Mitteilung durchführen. Tritt ein solches Ereignis nicht innerhalb der Neunmonatsfrist ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Österreichischen Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird die Erklärung prüfen und den Inhalt bestätigen.

4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN, VERZICHT UND (NICHT-)ERFÜLLUNG

4.1 Aufschiebende Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Aufschiebende Bedingungen**"):

4.1.1 Mindestannahmequote

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller 36.353.868 (sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzig tausendachthundertachtundsechzig) ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien, somit mindestens 27.265.401 (siebenundzwanzig Millionen zweihundertfünfundsechzigtausendvierhundert eins) Stück AUSTRIACARD-Aktien umfassen. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot AUSTRIACARD-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Irrevocable Undertaking zwischen der Bieterin und Herrn Lykos hinsichtlich jener 27.114.422 AUSTRIACARD-Aktien, die im Eigentum von Herrn Lykos stehen und einer Beteiligung von rund 74,58 % am Grundkapital und den ausstehenden Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen, wird auf Punkt 1.4 verwiesen. Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die (direkt und indirekt) insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien halten, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht, wird auf Punkt 2.3 verwiesen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Aufschiebenden Bedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

4.1.2 Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses

Bis spätestens 31. März 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Deutschland, und der Türkei genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

4.1.3 Genehmigungen für ausländische Direktinvestitionen ("FDI")

Bis spätestens 31. März 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen FDI-Behörden in Österreich, Rumänien und Griechenland genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige FDI-Behörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

4.1.4 Keine wesentlich nachteilige Änderung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung von AUSTRIACARD beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- (b) das Grundkapital von AUSTRIACARD wird verändert und/oder die Hauptversammlung der AUSTRIACARD und/oder der Vorstand der AUSTRIACARD fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der AUSTRIACARD und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;
- (c) AUSTRIACARD oder eines ihrer Tochterunternehmen mit einem Marktwert von mindestens EUR 30 Millionen ist insolvent, zahlungsunfähig oder überschuldet, oder es wurde über das Vermögen von AUSTRIACARD oder einer solchen Tochtergesellschaft gemäß den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ein Insolvenzverfahren (einschließlich Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet oder die Auflösung von AUSTRIACARD oder der Tochtergesellschaft beschlossen oder anderweitig eingeleitet;
- (d) AUSTRIACARD veräußert (i) ihr gesamtes derzeitiges Geschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit einem Marktwert von mindestens EUR 30 Millionen, oder (iii) das gesamte Geschäft einer Tochtergesellschaft oder schließt eine Vereinbarung ab, die eine dieser Maßnahmen zum Gegenstand hat;
- (e) AUSTRIACARD veröffentlicht eine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung von AUSTRIACARD handelt – wonach Änderungen oder Umstände eingetreten sind, die das in der Konzernbilanz von AUSTRIACARD im Jahresfinanzbericht zum 31.12.2025 veröffentlichte Konzerneigenkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 135.934.000 um 25 % oder mehr (d.h. um EUR 33.983.500 oder mehr) reduzieren.

4.1.5 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist:

- (a) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der AUSTRIACARD handelt – keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von AUSTRIACARD oder einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu AUSTRIACARD bzw. einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Marktmissbrauch, Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder Verstöße gegen eine Sanktion, die

vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird; oder

- (b) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc- Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der AUSTRIACARD handelt – keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von AUSTRIACARD oder einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu AUSTRIACARD bzw. einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Marktmissbrauch, Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingungen

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Aufschiebender Bedingungen – soweit gesetzlich zulässig – zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 bis 4.1.3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien. Soweit gesetzlich zulässig, behält sich die Bieterin das Recht vor, auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien zu verzichten. Diesfalls würde die gesetzliche Mindestannahmequote von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien gelten.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Aufschiebenden Bedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.4 und 4.1.5 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.5 nicht innerhalb der in den jeweiligen Aufschiebenden Bedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen gemäß 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.5 verzichtet und die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 bis 4.1.3 sind eingetreten.

5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

5.1 Annahmefrist

Das Angebot kann von 12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, angenommen werden. Die Frist für die Annahme des Angebotes beträgt daher zehn (10) Wochen.

Bezüglich der Nachfrist siehe Punkt 5.7.

5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m, zur Zahl- und Abwicklungsstelle für die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (die "**Zahl- und Abwicklungsstelle**") unter diesem Angebot bestellt.

5.3 Annahme des Angebots

AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige AUSTRIACARD-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "**Depotbank**"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von AUSTRIACARD-Aktien ausschließlich schriftlich erklären, wobei die Anzahl der AUSTRIACARD-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "**Annahmeerklärung**"). Die Annahmeerklärung muss von jedem AUSTRIACARD-Aktionär bei jener (Depot-)Bank eingereicht werden, über die der jeweilige AUSTRIACARD-Aktionär seine AUSTRIACARD-Aktien hält. Die Annahmeerklärung enthält eine unwiderrufliche Weisung und Ermächtigung des annehmenden AUSTRIACARD-Aktionärs an die Depotbank, alle für den Abschluss des Verkaufs und der Übertragung der AUSTRIACARD-Aktien erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie in Punkt 5.4 weiter unten näher dargelegt.

Die jeweilige Depotbank wird unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung die AUSTRIACARD-Aktien im Depot des jeweiligen annehmenden AUSTRIACARD-Aktionärs sperren und wird die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten und die bei ihr eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 Zug-um-Zug gegen die Einbuchung der "**Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien**" am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen. Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3UZH4 vorgemerkt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten, während der die Depotbanken die bei ihnen eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 Zug-um-Zug gegen Einbuchung der "**Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist**" am zweiten Börsetag

nach Ende der Nachfrist ausbuchen und an die Zahl- und Abwicklungsstelle wie folgt übertragen wird: Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist werden mit der ISIN AT0000A3UZJ0 vorgemerkt.

Sofern die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und/oder Punkt 4.1.3 bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird DNP die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen und wird bei der Euronext Athens beantragen, dass die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist an der Wiener Börse und der Euronext Athens separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist. Erwerber der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) unmöglich ist. Sämtliche AUSTRIACARD-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter ISIN AT0000A325L0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT0000A325L0 und Einbuchung der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien mit ISIN AT0000A3UZH4) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde. Soweit AUSTRIACARD-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Nachfrist (i) die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT0000A325L0 und Einbuchung der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist mit ISIN AT0000A3UZJ0) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat,

über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.

Die Bieterin empfiehlt den AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens fünf Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen. Die bei der Zahl- und Abwicklungsstelle eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 werden vom Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung gesperrt gehalten und können nicht gehandelt werden.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der AUSTRIACARD-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist zu informieren.

5.4 Erklärungen der AUSTRIACARD-Aktionäre

Mit der Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 dieser Angebotsunterlage erklärt jeder AUSTRIACARD-Aktionär gleichzeitig, dass:

- (i) er das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in seiner Annahmeerklärung angegebene Anzahl von AUSTRIACARD-Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank sowie die Zahl- und Abwicklungsstelle beauftragt und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung angegebenen AUSTRIACARD-Aktien auf Basis der jeweiligen Annahmeerklärung in die ISIN AT0000A3UZH4 (Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien) und/oder ISIN AT0000A3UZJ0 (Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) umzubuchen;
- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots gelieferten AUSTRIACARD-Aktien auf das von der Zahl- und Abwicklungsstelle über die OeKB CSD geführte Wertpapierdepot zum Zwecke der Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die AUSTRIACARD-Aktien, für die er das Angebot angenommen hat, zu verwahren und sodann gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen;
- (iv) er, sofern er das Angebot angenommen hat, die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, die von ihm eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien gemeinsam mit allen anderen eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien, jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechte, zum Zeitpunkt des Settlements gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird ihrerseits den

Angebotspreis über die OeKB CSD an die Depotbank überweisen, und die Depotbank wird den Angebotspreis für die jeweiligen eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien dem Depot des AUSTRIACARD-Aktionärs gutschreiben;

- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und/oder die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist nach Gutschrift des Angebotspreises aus dem Depot auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er während des Zeitraums, der mit der Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen AUSTRIACARD-Aktien in die ISIN AT0000A3UZH4 (für die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien) und/oder die ISIN AT0000A3UZJ0 (für die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) beginnt und mit dem Eingang des Angebotspreises für die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A325L0) endet, über die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien nicht verfügen kann und nur einen Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage hat;
- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, beauftragt und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht und der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens, alle zur Abwicklung des Angebots zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an den AUSTRIACARD-Aktien an die Bieterin;
- (viii) er seine Depotbank und allfällige Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, laufend Informationen an die Bieterin zu übermitteln über die Anzahl der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien, die in die ISIN AT0000A3UZH4 (für Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3UZJ0 (für Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden; sowie
- (ix) seine AUSTRIACARD-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung im Alleineigentum des AUSTRIACARD-Aktionärs stehen und frei von jeglichen Belastungen, Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Absätzen (i) bis (ix) genannten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur für den Fall, dass der durch die Annahme des Angebots zustande gekommene Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 wirksam aufgehoben wird.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über den Erwerb der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien zwischen jedem annehmenden AUSTRIACARD-Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und vorbehaltlich ihrer Bedingungen zustande. Zweck des jeweiligen Kaufvertrags ist es, den Erwerb der AUSTRIACARD-Aktien durch die Bieterin herbeizuführen.

Weiters erteilt der annehmende AUSTRIACARD-Aktionär durch die Annahme des Angebots unwiderprüflich die in Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage angeführten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und gibt die in diesem Abschnitt der Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags (das "**Settlement**") erfolgt frühestens zum Settlement gemäß Punkt 5.6 dieser Angebotsunterlage. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien gehen alle damit verbundenen Rechte und Ansprüche auf die Bieterin über.

5.6 Zahlung und Settlement des Angebots

Der Angebotspreis wird an die AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird. Unter der Annahme der unbedingten Verbindlichkeit des Angebots zum Ende der Annahmefrist am 21. August 2026 erfolgt das Settlement daher spätestens am 4. September 2026.

AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.

5.7 Nachfrist

Vorausgesetzt, die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1, Punkt 4.1.4 und Punkt 4.1.5 sind bis zum Ende der Annahmefrist erfüllt, verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots für alle AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Für die Annahme des Angebots während der Nachfrist gelten die in Punkt 5 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Ausführungen sinngemäß. AUSTRIACARD-Aktien, die während der Nachfrist eingeliefert werden, erhalten eine eigene ISIN und werden als Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) gekennzeichnet.

AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird. Das Settlement erfolgt nach Maßgabe von Punkt 5 dieser Angebotsunterlage.

5.8 Abwicklungsspesen / Steuern

Die Bieterin trägt alle von den Depotbanken in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots stehen, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 9 (neun) pro Wertpapierdepot. Die Depotbanken erhalten daher eine einmalige Pauschalzahlung von EUR 9 (neun) pro Depot zur Deckung etwaiger Kosten, insbesondere Provisionen und Spesen, und werden gebeten, sich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle unter ECM@rbinternational.com in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haften gegenüber AUSTRIACARD-Aktionären oder Dritten für Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung dieses Angebots im In- oder Ausland; solche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern sind von jedem AUSTRIACARD-Aktionär selbst zu tragen. Weiters hat jeder AUSTRIACARD-Aktionär die ihm im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots gegebenenfalls entstehenden Rechts-, Steuer- und sonstigen Beratungskosten selbst.

Alle Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind ebenfalls von den AUSTRIACARD-Aktionären selbst zu tragen. Den AUSTRIACARD-Aktionären wird daher empfohlen, vor Annahme des Angebots eine unabhängige steuerliche Beratung über die möglichen Folgen auf der Grundlage ihrer individuellen steuerlichen Situation einzuholen.

5.9 Rücktrittsrecht der AUSTRIACARD-Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Für den Fall, dass ein konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht oder verbessert wird, können AUSTRIACARD-Aktionäre gemäß § 17 ÜbG von ihren Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurücktreten.

AUSTRIACARD-Aktionäre müssen ihre Rücktrittserklärung in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 dieser Angebotsunterlage an ihre Depotbank übermitteln. Die jeweilige Depotbank wird ersucht, die Rücktrittserklärung über die Verwahrkette unverzüglich an die OeKB CSD weiterzuleiten, damit diese an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet werden kann.

Gemäß dem Irrevocable Undertaking hat Herr Lykos auf sein Recht, seine Erklärung zur Annahme des Angebots gemäß § 17 ÜbG zu widerrufen, verzichtet, es sei denn, (i) während der Annahmefrist wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, dessen Bedingungen im Vergleich zum Angebot in

bestimmten, im Irrevocable Undertaking vereinbarten Punkten wesentlich besser sind; und (ii) die Bieterin beschließt, das Angebot nicht gemäß § 15 ÜbG an diese besseren Bedingungen anzupassen.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG behält sich die Bieterin ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für AUSTRIACARD-Aktien unterbreitet.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist durch Hinweisbekanntmachung im EVI - Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (www.evi.gv.at) sowie auf den Websites der Bieterin (www.global.dnp/index.html), der Zielgesellschaft (www.austriacard.com), der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) und Euronext Athens (athens.euronext.com/en) veröffentlicht.

Dies gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

6.1 Gründe für das Angebot

DNP betrachtet die geplante Transaktion als einen strategischen Schritt zur Erweiterung und Stärkung ihres globalen Geschäfts. Die Transaktion zielt darauf ab, die sich ergänzenden geografischen Marktpräsenzen, technologischen Kompetenzen und Cross-Selling-Möglichkeiten zwischen DNP und der Zielgesellschaft zu nutzen und gleichzeitig die Position von DNP als weltweit führenden Anbieter differenzierter Hochsicherheitslösungen zu festigen.

Der Zusammenschluss von DNP und der Zielgesellschaft soll die globale Expansion beschleunigen, indem eine geografisch ausgewogene Plattform geschaffen wird, die die starke Basis von DNP in Asien mit der etablierten Präsenz von AUSTRIACARD in Europa und im Nahen Osten verbindet. Diese Plattform wird zusätzlich durch die kürzlich erfolgte Übernahme von Rubicon SEZC durch DNP gestützt, von der eine Stärkung der Umsetzungskapazitäten in Afrika erwartet wird.

Die Transaktion zielt zudem darauf ab, die Rolle von DNP als globaler Anbieter von End-to-End-Identitätslösungen – die die Registrierung, die Ausstellung von Ausweisdokumenten (physisch und digital) sowie die Authentifizierung umfassen – zu stärken und durch die Kombination der Fachkompetenz von DNP und AUSTRIACARD im Bereich Digital Trust auf den Markt zugeschnittene sichere Dienstleistungen anzubieten. DNP rechnet zudem mit Cross-Selling-Möglichkeiten im Bereich Karten und Zahlungslösungen, der Entwicklung von Lösungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie einer Kostenoptimierung in den Bereichen Beschaffung und Forschung und Entwicklung.

6.2 Künftige Geschäftspolitik

Die Bieterin beabsichtigt, als langfristiger Investor aufzutreten und sich als engagierter, aktiver Aktionär der Zielgesellschaft einzubringen, um deren weitere Entwicklung und Wachstum zu unterstützen. Wie oben dargelegt, ergänzen sich die geografische Ausrichtung und die Tätigkeitsschwerpunkte der Bieterin und der Zielgesellschaft und stehen in Einklang mit dem Marktschwerpunkt und den Geschäftsstrategien der Bieterin.

Die Bieterin hat im Einklang mit ihrer internen Governance und ihren Betriebsabläufen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Bewertung und Analyse aller potenziellen Maßnahmen vorgenommen, die sie in Bezug auf die Zielgesellschaft nach der Transaktion in Betracht ziehen könnte. Vielmehr beabsichtigt die Bieterin, dass der Vorstand (und der Aufsichtsrat) der Zielgesellschaft vorerst die derzeitige Strategie weiter umsetzen sollen. Eine detailliertere Prüfung und Bewertung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin soll nach Abschluss des Angebots in Absprache zwischen dem Vorstand der Zielgesellschaft und der Bieterin erfolgen.

Die Bieterin beabsichtigt, einen Ausschluss gemäß dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen; dies ist unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots abhängig. Sollte die Bieterin jedoch nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft halten, wäre ein Gesellschafterausschluss gemäß dem GesAusG rechtlich möglich. Dies würde zum Ausschluss der verbleibenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung im Sinne des GesAusG und zum Delisting der AUSTRIACARD-Aktien führen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie einen Squeeze-out durchführen wird.

Die Bieterin beabsichtigt, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens oder die Beendigung des Handels der AUSTRIACARD-Aktien am Freiverkehr bestimmter Börsen wie in Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart, zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen; dies ist unter anderem vom Ausgang des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots abhängig. Eine endgültige Entscheidung, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens durchzuführen, hat die Bieterin aber aktuell noch nicht getroffen. Bei diesem Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie nach dem Angebot ein Delisting der Zielgesellschaft beantragen wird.

Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahemerquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment *Prime Market* der Wiener Börse oder der Euronext Athens (Main Market Segment) nicht mehr gegeben sein könnte. Unter solchen Umständen könnte eine Einstellung des Börsenhandels oder eine Umlistung in ein anderes Marktsegment die Liquidität der Aktien

und die Bildung von Marktpreisen erheblich einschränken. Die Bieterin behält sich das Recht vor, einen freiwilligen Wechsel des Marktsegments vorzunehmen.

Die Bieterin weist auch darauf hin, dass die Annahmquote des Angebots Auswirkungen auf die Streubesitzquote bei der Zielgesellschaft haben kann.

6.3 Auswirkungen auf den Sitz der Verwaltung und die Beschäftigungssituation

6.3.1 Sitz der Verwaltung

Die Bieterin ist sich der Bedeutung der Aufrechterhaltung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien, Österreich, bewusst und hat daher derzeit nicht die Absicht, den Unternehmenssitz (Verwaltungssitz) der Zielgesellschaft innerhalb Österreichs oder ins Ausland zu verlegen.

6.3.2 Beschäftigungssituation

Die Bieterin schätzt die Kompetenzen und die Erfahrung des Vorstandes von AUSTRIACARD sowie der Mitarbeiter und beabsichtigt daher, Schlüsselkräfte innerhalb der Zielgesellschaft zu halten und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für deren wichtige Mitarbeiter zu fördern. Wie unter Punkt 6.2 oben erwähnt, hat die Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Einklang mit ihrer internen Governance und ihren Betriebsabläufen noch keine detaillierte Bewertung und Analyse aller potenziellen Maßnahmen vorgenommen, die sie in Bezug auf die Zielgesellschaft nach der Transaktion in Betracht ziehen könnte. Dies gilt auch für den Bereich der Mitarbeiter.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, wesentliche Änderungen der oder Anpassungen an den allgemeinen Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Zielgesellschaft vorzunehmen. Gleichzeitig - und stets unter Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften - ist es die Absicht der Bieterin, Synergien zu erzielen, beispielsweise durch verbesserte Betriebsabläufe, gebündelte Backoffice-Funktionen, den Abbau von Doppelfunktionen in der Verwaltung sowie einer optimierten Verteilung von Zuständigkeiten und organisatorischen Aufgaben innerhalb der Unternehmensgruppe der Bieterin, einschließlich der Zielgesellschaft. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der effizienten und gewinnbringenden Integration der Zielgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen unter der gemeinsamen Führung der Bieterin.

Sollten infolge der Transaktion Integrationsmaßnahmen umgesetzt werden, werden Maßnahmen evaluiert werden, um etwaige negative soziale Auswirkungen auf die von solchen Maßnahmen betroffenen Mitarbeiter abzufedern.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Fragen wie die zu erwartenden Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten) auch in der noch zu veröffentlichenden Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu behandeln sind.

Die oben zusammengefassten Ansichten und Absichten der Bieterin stehen jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass unter anderem Änderungen der Umstände (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ergebnis des Angebots) und der Marktbedingungen von Zeit zu Zeit auftreten können.

6.3.3 Vorstand

Die Bieterin beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft vorerst weiterhin die operative Leitung wahrnehmen und die strategische Ausrichtung der AUSTRIACARD Gruppe verantworten sollen. Die Bieterin wird die zukünftige Zusammensetzung der Organe der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots nach bestem Wissen und Gewissen, auch in Absprache mit der Zielgesellschaft, prüfen und bewerten. Die Bieterin beabsichtigt jedoch derzeit, vorzuschlagen, den Vorstand nach Abschluss des Angebots von fünf (5) auf sechs (6) Mitglieder zu erweitern und einen (1) Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu berufen, soweit dies im Einklang mit der Corporate-Governance-Praxis und den österreichischen aktienrechtlichen Vorschriften möglich ist.

6.3.4 Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, ihre Aktionärsrechte dahingehend auszuüben, dass in einer nach Abschluss des Angebots einzuberufenden Hauptversammlung der Zielgesellschaft durch die Bieterin Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorgeschlagen werden mit dem Ziel, eine Mehrheitsvertretung im Aufsichtsrat zu erreichen.

Herr Lykos und Herr John Costopoulos haben den Vorschlag der Bieterin angenommen, vorerst weiterhin als Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft tätig zu sein um Kontinuität zu gewährleisten. Ihre Vergütung (insbesondere Zahlungen und alle sonstigen Formen der Vergütung an Herrn Lykos) wird (auch weiterhin) zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, die für ein Unternehmen der Größe und der Branche der Zielgesellschaft angemessen sind, und wird keine Vorteile oder Vergünstigungen (finanzieller oder sonstiger Art) im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Herrn Lykos zur Annahme des Angebots gemäß des Irrevocable Undertaking beinhalten (siehe auch Punkt 6.4).

6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder allenfalls ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot finanzielle Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Hinsichtlich des Irrevocable Undertaking wird auf Punkt 1.4 verwiesen.

7. WEITERE ANGABEN

7.1 Finanzierung des Angebots

Auf Basis der gemäß der gegenständlichen Angebotsunterlage von der Bieterin zu zahlenden Gegenleistung in Höhe von EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie und unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Transaktions- und Abwicklungskosten rechnet die Bieterin mit einem gesamten (Bar)Finanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 364 Millionen, wenn alle AUSTRIACARD-Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Bezug auf alle von dem Angebot erfassten AUSTRIACARD-Aktien und hat sichergestellt, dass diese Mittel rechtzeitig zur vollständigen Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen werden.

7.2 Steuerliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht zu den Transaktions- und Abwicklungskosten zählen, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für AUSTRIACARD-Aktionäre relevant, die in Österreich steuerlich ansässig sind oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden. Die folgenden Informationen sind unverbindlich und sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen in Bezug auf das österreichische Ertragsteuerrecht geben, die sich unmittelbar aus der Veräußerung von AUSTRIACARD-Aktien gegen Barzahlung ergeben. Es ist nicht möglich, detaillierte, auf die individuellen Umstände eines jeden AUSTRIACARD-Aktionärs zugeschnittene Informationen zu geben. AUSTRIACARD-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots geltenden und angewendeten österreichischen Steuergesetzen beruhen. Diese können sich (auch rückwirkend) aufgrund von Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Rechtsanwendung in der Praxis durch die österreichischen Steuerbehörden ändern.

Ausländische steuerliche Konsequenzen sind explizit nicht Gegenstand dieser Information und sollten von jedem AUSTRIACARD-Aktionär geprüft werden.

In Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den AUSTRIACARD-Aktionären daher empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots mit ihren steuerlichen Vertretern zu beraten. Nur solche steuerlichen Vertreter sind in der Lage, die spezifische und individuelle steuerliche Situation jedes einzelnen AUSTRIACARD-Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Einkommensteuer (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Körperschaftsteuer (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Körperschaften, die weder

den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

7.2.2 In Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen als AUSTRIACARD-Aktionäre

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die AUSTRIACARD-Aktionäre dar.

Werden AUSTRIACARD-Aktien von einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im Privatvermögen gehalten, so gilt hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots und der damit verbundenen Veräußerung jeweils Folgendes:

Wurden AUSTRIACARD-Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben (sogenannter *Neubestand*), führt der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang generell zu einer Steuerpflicht gemäß § 27 Abs 3 EStG. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns ist grundsätzlich der Veräußerungserlös abzüglich der dem jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs entstandenen Anschaffungskosten. Andere damit verbundene Aufwendungen können nicht als steuerlich abzugsfähige Ausgaben behandelt werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen einem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %.

Erfolgt die Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle, wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs (Kapitalertragsteuer) erhoben. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % gilt die Einkommensteuerpflicht des AUSTRIACARD-Aktionärs für diese Einkünfte aus Kapitalvermögen als abgegolten. Einschränkungen sind zu beachten, wenn der Abzugsverpflichtete (die depotführende Stelle) keine umfassende Kenntnis der Anschaffungskosten hat. Wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. mangels depotführender Stelle im Inland), sind die Einkünfte durch den AUSTRIACARD-Aktionär in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %. Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes können die Einkünfte auf Antrag mit dem progressiven Steuersatz besteuert werden (sogenannte *Regelbesteuerungsoption*). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5 %, so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

AUSTRIACARD-Aktien, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (sogeannter *Altbestand*), unterliegen grundsätzlich dem bisherigen Besteuerungsregime für Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG in der Fassung vor dem BBG 2011. In diesem Fall führt die Annahme des Angebots aufgrund des Ablaufs der einjährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG i.d.F. vor dem BBG 2011 nicht zu einer Steuerpflicht. Potentiell steuerpflichtig sind jedoch Aktien des Altbestands, die am 31. März 2012 die Voraussetzungen des § 31 EStG i.d.F. vor dem BBG 2011 erfüllen.

Bei Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, führt die Annahme des Angebots zu einer Steuerpflicht, unabhängig davon, ob die Aktien dem Neubestand oder Altbestand zuzuordnen sind. Der anwendbare Steuersatz beträgt 27,5 %. Eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuer-Abzug besteht nur für Aktien des Neubestands, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle vorliegt und die Realisation abwickelt.

7.2.3 In Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften als AUSTRIACARD-Aktionäre

Einkünfte (inkl. Veräußerungsgewinne) von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien unterliegen daher dem Körperschaftsteuersatz von 23 %.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien im Anlagevermögen sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Veräußerungsverluste im Anlagevermögen können sofort abgezogen werden, soweit im selben Gewinnermittlungszeitraum stille Reserven bei der Veräußerung anderer Beteiligungen des Anlagevermögens steuerwirksam realisiert werden. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen (Bei einer Beteiligung von weniger als 5 % am Nennkapital einer Körperschaft ist in der Regel von einer Beteiligung auszugehen, die nicht dem Anlagevermögen zugehört, wobei aber eine Einzelfallprüfung geboten ist; vgl Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 Rz 1300).

7.2.4 Personengesellschaften als AUSTRIACARD-Aktionäre

Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte, sondern steuerlich transparent. Werden Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert, werden die Veräußerungsgewinne oder -verluste den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet. Die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist, sowie davon, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

7.2.5 Nicht in Österreich ansässige AUSTRIACARD-Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen AUSTRIACARD-Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn

sie (oder ihre Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der AUSTRIACARD-Aktien zu mindestens 1 % an der AUSTRIACARD beteiligt waren. Die AUSTRIACARD-Aktionäre haben Einkünfte aus den AUSTRIACARD-Aktien in diesem Fall im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien kann allerdings aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Ist der AUSTRIACARD-Aktionär in einem Staat steuerlich ansässig, der mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind die Veräußerungsgewinne nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen oft nicht in Österreich steuerpflichtig. Die steuerlichen Folgen hängen dann (nur) von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ab. Werden die Aktien im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehalten, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot, seine Abwicklung und insbesondere die bei Annahme des Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge über eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien sowie alle außervertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden, es sei denn, dies ist hierin ausdrücklich vorgesehen. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden. Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es

wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt. Beteiligungspapierinhabern, die außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland.

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this Offer Document or other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria and Republic of Greece is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America other than as expressly set forth herein. Further, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan. This Offer Document does not constitute a solicitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. Shareholders who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and Republic of Greece and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria and Republic of Greece are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer outside the Republic of Austria and Republic of Greece.

7.5 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Verbindlich und maßgebend ist allein die deutschsprachige Angebotsunterlage. Die englische und griechische Übersetzung der Angebotsunterlage ist nicht verbindlich und dient lediglich zu Informationszwecken.

Die griechische Übersetzung unterliegt nicht der Genehmigung durch die griechische Kapitalmarktkommission.

7.6 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind unter anderem tätig:

- Als Rechtsberaterin der Bieterin und deren Vertreterin gegenüber der Österreichischen Übernahmekommission

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien

Österreich

- Als weitere Rechtsberaterin der Bieterin

Anderson Mori & Tomotsune
Otemachi Park Building, 1-1-1 Otemachi,
Chiyoda-ku, Tokyo 100-8136
Japan

- Als Finanzberater und Investmentbank der Bieterin

Mizuho Securities Co., Ltd.
1-5-5 Otemachi,
Chiyoda-ku, Tokyo 100-0004
Japan

- Als Berater der Bieterin und unabhängiger Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG

PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Österreich

7.7 Weitere Auskünfte

Für Informationen über das Settlement wenden Sie sich bitte an Raiffeisen Bank International AG, Österreich, E-Mail: ECM@rbinternational.com.

Weitere Informationen können auf den Websites der Bieterin (www.global.dnp/index.html), der Zielgesellschaft (www.austriacard.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) abgerufen werden. Die Informationen auf diesen Websites sind nicht Teil dieser Angebotsunterlage.

7.8 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat am 27. April 2026 PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung als Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Tokio, am 11. Juni 2026

Dai Nippon Printing Co., Ltd.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yoshinari Kitajima', written over a horizontal line.

Yoshinari Kitajima
Verwaltungsdirektor (*Representative Director*)

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der AUSTRIACARD HOLDINGS AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 11.06.2026

PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung

Dipl.-BW (FH) Marius Richter

Wirtschaftsprüfer